

Gemeindeabstimmung vom 28. September 2025



Stadthaus Dietikon

Revision Gemeindeordnung 2025

Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Revision Gemeindeordnung

Wollen Sie die Revision der Gemeindeordnung genehmigen?

Dietikon, 30. Juni 2025

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann Claudia Winkler
Stadtpräsident Stadtschreiberin

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 9. Mai 2022 wurde letztmals das Gesetz über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 revidiert. Eine Änderung betrifft die Festlegung der Anzahl Mitglieder im Wahlbüro. In § 14 Abs. 1 ist festgehalten, dass in jeder politischen Gemeinde ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern besteht. Für eine höhere Anzahl von Wahlbüromitgliedern muss in der Gemeindeordnung die Anzahl festgehalten oder die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder dem Stadtrat zugeordnet werden. Bisher konnte der Gemeinderat gemäss Art. 49 der Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder festlegen.

In den Übergangsbestimmungen zur Revision GPR von 2022 ist festgehalten, dass die Parlamentsgemeinden die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vorzunehmen haben. Demzufolge ist die Gemeindeordnung bis Ende der Legislatur 2022 - 2026 zu revidieren.

2 Erwägungen

Dass die Stadt Dietikon auch ab der Legislatur 2026 - 2030 ein Wahlbüro mit mehr als fünf Mitgliedern benötigt, ist offensichtlich, weshalb die Gemeindeordnung anzupassen ist. Die Zahl von 60 Mitgliedern des Wahlbüros hat sich bewährt und soll auch nicht geändert werden. Eine Festlegung der Mitgliederzahl in der Gemeindeordnung hat aber den Nachteil, dass eine Anpassung infolge der notwendigen Volksabstimmung lange dauert und auch einiges an Kosten mit sich bringt. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros neu dem Stadtrat übertragen werden. Die Wahl des Wahlbüros erfolgt nach wie vor durch den Gemeinderat. Art. 49 der Gemeindeordnung verändert sich deshalb wie folgt.:

alt	neu
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

3 Diskussion und Abstimmung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 8. Mai 2025 beraten. Zur Vorberatung wurde der Antrag des Stadtrates der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen.

Der Bericht der Kommission im Gemeinderat bestätigte, dass die Umsetzung dieser neuen Regelung zwingend ist und bis Ende der Legislaturzeit vollzogen werden muss. Sie spricht sich für die Variante gemäss Vorschlag des Stadtrates aus.

Eine Verankerung der Anzahl Wahlbüromitglieder in der Gemeindeordnung hätte den Nachteil, dass in einer Stadt wie Dietikon, welche stetig wächst, oder bei einer möglichen Einführung von E-Voting, man nicht flexibel wäre und Änderungen der Anzahl Wahlbüromitglieder jedes Mal mit einer Revision der Gemeindeordnung der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden müsste. Dies wird als umständlich, kostenintensiv und nicht zielführend betrachtet.

An der Kompetenz des Gemeinderates würde sich mit der Revision nichts ändern, nach wie vor würden die Wahlbüromitglieder durch ihn gewählt.

Der Gemeinderat stimmte der Vorlage auf Anregung der Geschäftsprüfungskommission mit 33 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung zu und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme der Revision der Gemeindeordnung.

4 Empfehlung der Behörden

Gemeinderat und Stadtrat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

5 Weitere Unterlagen

Weitere Unterlagen zur Vorlage finden Sie auf der Webseite der Stadt Dietikon unter www.dietikon.ch/abstimmung.

Für Informationen QR-Code scannen.

